

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Sprachnachweis gem. § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Februar 2015	2
---	---

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 71-11764 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER DEN SPRACHNACHWEIS
GEM. § 49 ABS. 10 HOCHSCHULGESETZ BEIM ZUGANG ZUM STUDIUM
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 17.02.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 10 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 543), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Allgemeines) enthält folgende Änderung:
„§ 49 Abs. 12 S. 1 HG“ wird durch „§ 49 Abs. 10 S. 1 HG“ ersetzt.
2. § 7 (Befreiende Prüfungen und Qualifikationen) enthält folgende Änderung:
 - a) In Absatz 2 werden nach (a) und (b) die Buchstaben (c) und (d) neu eingefügt:
„(c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule

(d) Absolventinnen und Absolventen einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens 2-jährigen Berufsausbildung im Inland, in der in deutscher Sprache unterrichtet und geprüft wird“
 - b) Die nachfolgenden Buchstaben (c) bis (f) werden zu den Buchstaben (e) bis (h).

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Sommersemester 2015 eine Zulassung zum Studium beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.02.2015.

Düsseldorf, den 17.02.2015

Die Rektorin

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)